

121. Ist in Preußen und insbesondere in der Provinz Hannover der Landrat als Vorgesetzter des Gemeindevorstehers zur Stellung des Strafantrags berechtigt?

St.G.B. § 196.

Gesetz, die Landgemeinden betr., vom 28. April 1859 (G. S. f. Hannover S. 393) § 25.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) § 36.

Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G. S. S. 181) § 21.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) § 24.

III. Straffenat. Urtr. v. 8. Oktober 1908 g. T. III 533/08.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

... Der Auffassung des Vorderrichters, daß in Preußen, insbesondere in der Provinz Hannover, der Landrat nicht nur in polizeilichen, sondern auch in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung als Vorgesetzter des Gemeindevorstehers oder Ortsvorstehers anzusehen und deshalb selbständig zur Stellung eines Strafantrages (§ 196 St.G.B.'s) berechtigt ist, auch wenn es sich lediglich um Beleidigungen in Beziehung auf letztere Angelegenheiten handelt, ist beizutreten.

Zu Unrecht beruft sich der Beschwerdeführer für die von ihm vertretene gegenteilige Auffassung auf die Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 220 flg. und Bd. 21 S. 336 flg. Weder dort noch sonst hat das Reichsgericht den Grundsatz ausgesprochen, daß die Landräte nur bezüglich der Ausübung polizeilicher Funktionen als die Vorgesetzten der Ortsvorsteher oder der Gemeindevorsteher anzusehen seien. Für den Begriff eines amtlichen Vorgesetzten im Sinne des § 196 St.G.B.'s reicht es aus, daß nach der dienstlichen Ordnung der Beamte gerade in demjenigen Geschäftskreise, auf welchen die Beleidigung Bezug hat, einem anderen Beamten Gehorsam schuldig und ihm in dieser Hinsicht untergeben ist. Das trifft jedenfalls dann zu, wenn dem Oberen nicht bloß das Recht der Leitung und Kontrolle, sondern auch die Dienstgewalt zusteht, in die Geschäftstätigkeit eines anderen Beamten befehlend und ändernd einzugreifen, ihn mit bindenden Anweisungen zu versehen, dessen Verfügungen von Amtswegen oder auf Beschwerden außer Kraft zu setzen und die Befolgung

seiner Anordnungen zwangsweise herbeizuführen — vgl. die angeführte Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 222. —

Diese Befugnisse stehen aber in Preußen und insbesondere in der Provinz Hannover dem Landrat gegenüber dem Gemeindevorsteher zu.

Nach § 25 des Gesetzes vom 28. April 1859, betr. die Landgemeinden in Hannover, in der durch die neuen Verwaltungsgesetze veränderten Fassung, sind nicht wählbar zu Gemeindebeamten auch solche Personen, welche die in § 8 Nr. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Ämtern unfähig sind. Jedoch können Pächter und Verwalter, welchen in Vertretung der betreffenden Güter ein Stimmrecht in der Gemeinde zusteht, mit Genehmigung (der Obrigkeit) des Landrats auch ohne Wohnort in der Gemeinde zu Gemeindebeamten gewählt werden. Nach § 28 ist, falls nach angetretenem Amte die Bestätigung eines gewählten Gemeindebeamten zu versagen, (die Obrigkeit) der Landrat verpflichtet bzw. berechtigt, diesen zur Niederlegung des Amtes anzuhalten. Nach § 34 sind die Gemeindebeamten von (der Obrigkeit) dem Landrate zu vereidigen und gebührt nach § 37 den (Verwaltungsbehörden) Aufsichtsbehörden die Disziplinargewalt über die Gemeindebeamten und Gemeindediener sowie auch über sonstige Angestellte der Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten. Nach § 36 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 steht der Landrat an der Spitze der Verwaltung des Kreises. Nach § 24 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen in erster Instanz von dem Landrat geführt. Er verfügt nach § 35, falls eine Landgemeinde es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetzlich obliegenden und ordnungsmäßig festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen ..., die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben; ihm steht nach § 36 a. a. O. bei Dienstvergehen der Gemeindevorsteher die Befugnis zu, Ordnungsstrafen gegen diese zu verhängen, und es wird in dem Verfahren auf

Entfernung aus dem Amte die Einleitung desselben von ihm oder von dem Regierungspräsidenten verfügt. Es bestimmen ferner der § 21 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, daß an der Spitze der Verwaltung des Kreises der Landrat steht, und der § 24 Abs. 2, daß der Landrat als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis Ausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises leitet, während nach § 31 die gewählten Gemeindevorsteher der Bestätigung durch ihn bedürfen, in dem Falle der Versagung derselben dem Landrat auch das Recht eingeräumt ist, unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter des Gemeindevorstehers auf so lange zu ernennen, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt. Nach § 34 endlich ist der Gemeindevorsteher die Obrigkeit des Gemeindebezirks und das Organ des Landrats für die Polizeiverwaltung.

Aus der Stellung des Landrats an der Spitze der Verwaltung des Kreises, seinen Befugnissen den Gemeindevorstehern und den Gemeinden gegenüber in den kommunalen Verwaltungsangelegenheiten ergibt sich, daß in Preußen und insbesondere in der Provinz Hannover der Landrat nicht bloß in polizeilichen, sondern auch in Verwaltungsangelegenheiten als der Vorgesetzte der Gemeindevorsteher im Sinne des § 196 St.G.B.'s zu gelten hat. Hiernach muß aber weiter der von dem ordentlichen Vertreter des Landrats des Kreises E. gestellte Strafantrag für rechtsgültig erachtet werden. . . .